

1.1 Chronische Erkrankung und frühe Bildung

Das Lernen beginnt ab Geburt. Das Kind interessiert sich für seine Umgebung, die Dinge, Menschen und Lebewesen. Das erste und wichtigste Lernumfeld ist deshalb die Familie.

- Die Broschüre «Lernen beginnt lange vor dem Kindergarten» gibt Ihnen Tipps, wie Sie mit einfachen Mitteln die Entwicklung Ihres Kindes unterstützen können. [Einstieg Kindergarten](#) 
- Der kostenlose Audio-Podcast «Familienbande» des Kinderspitals Zürich in Zusammenarbeit mit Pro Juventute bietet Ihnen Tipps und Informationen rund ums Elternwerden und Elternsein. [Podcast Familienbande](#) 
- 65 Kurzfilme zu Lerngelegenheiten für Kinder bis 4 Jahren finden Sie unter: [Lerngelegenheiten für Kinder bis 4](#) 
- Soziales Lernen in der Gruppe von und mit Gleichaltrigen ermöglicht der Besuch einer Spielgruppe. [Infos für Eltern](#) 
- Über weitere Angebote wie Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Turnen oder -Singen etc. erkundigen Sie sich am besten in Ihrer Gemeinde oder Ihrem Quartier. Da erhalten Sie auch Informationen zu den Angeboten von Familienzentren, Gemeinschaftszentren, Elternvereinen usw.
- Möchten Sie Ihr Kind zeitweise ausserhalb der Familie betreuen lassen, empfiehlt sich der Besuch einer Kita. Auch da ist das Angebot sehr vielfältig und von Ort zu Ort verschieden. [Kindertagesstätten](#) 
- Spricht Ihr Kind noch nicht so gut Deutsch, bietet der Besuch einer Kita eine gute Möglichkeit, die Sprache spielerisch zu erlernen. Einige Gemeinden bieten Kitas mit dem Schwerpunkt «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ) an. Zum Beispiel die Stadt Zürich: [Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\)](#) 

Diese vorschulischen Angebote müssen von den Eltern bezahlt werden. Sie sind teilweise subventioniert und das Angebot und die Kosten variieren. Erkundigen Sie sich an Ihrem Wohnort.

Als Eltern eines Kindes mit einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung sind Sie besonders gefordert. Machen Sie sich Sorgen, dass die Krankheit selber, viele oder lange Spitalaufenthalte, medizinische Eingriffe oder Medikamente die Entwicklung Ihres Kindes gefährden, wenden Sie sich an Ihre Kinderärztin / Ihren Kinderarzt oder an einen heilpädagogischen Dienst in Ihrem Kanton. Eine differenzierte Abklärung hilft, den Entwicklungsstand Ihres Kindes zu erfassen und, falls nötig, die passende Therapie zu finden.

1.2 Chronische Erkrankung und Eintritt in den Kindergarten

- Die Kindergartenstufe ist die erste Bildungsstufe der obligatorischen Schulzeit.

- Jedes Kind hat das Recht und die Pflicht, nach dem vollendeten 4. Altersjahr in den Kindergarten einzutreten. Das heisst, Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das 4. Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.
- Die Kindergartenstufe dauert 2 Jahre und ist, wie die ganze obligatorische Volksschule, für die Eltern kostenlos.

Diese Informationen können von Gemeinde zu Gemeinde sowie von Kanton zu Kanton leicht abweichen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde.



Unter www.vsa.zh.ch -> Kindergarten -> Elterninformation finden Sie alles Wissenswerte über die Volksschule im Kanton Zürich. [Elterninformation Kindergarten](#)

1.2.1 Besondere medizinische/pflegerische Bedürfnisse

Braucht Ihr Kind im Kindergarten Unterstützung, zum Beispiel bei der Medikamenteneinnahme, bei der Sondierung, beim Wechseln der Windeln oder bei medizinischen Notfällen? Oder müssen bauliche Anpassungen an den Schulräumen gemacht werden? Wenden Sie sich frühzeitig an die zuständige Schulbehörde Ihrer Gemeinde. Ihre Kinderärztin, Ihr Kinderarzt oder das zuständige Behandlungsteam des Kinderspitals unterstützen Sie gerne dabei. In der Stadt Zürich ist das die Kreisschulbehörde oder der Schulärztliche Dienst der Stadt Zürich. [Zäme unterwegs – chronische Erkrankung und Schule](#)



Unter dieser Adresse finden Sie einen Flyer für Eltern von betroffenen Kindern (auch als Übersetzung in diversen Sprachen) sowie ein Informationsvideo. [Übersetzungen](#)



Bei geringeren Auswirkungen auf den Schulalltag informieren Sie bitte so bald als möglich, spätestens aber bei Schuleintritt, die Klassenlehr- und Betreuungspersonen.

1.2.2 Besondere pädagogische Bedürfnisse

Grundsätzlich werden alle Kinder wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet. Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Falls Ihr Kind Unterstützung benötigt, wird die Kindergartenlehrperson mit Ihnen zusammen die passende Unterstützung in die Wege leiten (www.vsa.zh.ch -> Besonderer Bildungsbedarf).

1.2.3 Spätere Einschulung

Wenn immer möglich sollen Kinder mit einer chronischen Krankheit mit der nötigen Unterstützung regulär eingeschult werden. Für eine spätere Einschulung in den Kindergarten muss in der Stadt Zürich eine ärztliche Einschätzung vorliegen und Sie müssen ein Gesuch an die Kreisschulbehörde stellen. Wenn Sie in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton wohnen, erkundigen Sie sich bei der zuständigen Schulbehörde über das Vorgehen.

1.3 Chronische Erkrankung und Übergang Schule zu Lehre

Besuch der Regelschule ohne Einschränkungen / besondere Unterstützung:

- Frühzeitig Berufsmessen besuchen, Berufe thematisieren
- Website: www.berufsberatung.ch
- Regulärer Berufskundeunterricht in der Schule
- Berufsberatung / Berufsinformationszentrum BIZ durch die Schule
- Berufswahl treffen (mehrere Optionen anschauen)
- Schnupperlehren (in verschiedenen Berufen)
- Bewerbungen mithilfe der Lehrpersonen/Eltern (allenfalls Mentorin oder Mentor -> Links unten)
- Vorstellungsgespräch(e)
- Spätestens bei Vertragsunterzeichnung: Information über chronische Erkrankung



Generelle Übersicht über Unterstützungsmöglichkeiten:

www.schuleberuf.hfh.ch



Unterstützungsmöglichkeiten im Detail (für Eltern und Jugendliche kostenlos):

- Netz2 (ZH) / ASK (AG) / Case-Management CMBB (BE) für Jugendliche mit Problemen über regionale Berufsinformationszentren
- Lehrstellen-Coaching Kanton Zürich, z. B. Impulsis: <https://impulsis.ch>
- Mentoring-Angebote, z. B. Ithaka: <https://www.zh.ch/de/bildung/berufs-studien-laufbahn-beratung/berufsberatung/mentoring-ithaka.html>
- Jobcaddie: <https://jobcaddie.ch>
- Für Jugendliche, die Unterstützung brauchen: <http://jugendprojekt-lift.ch/standorte>
- Angebote für Jugendliche, die noch nicht lange in der Schweiz sind, von Incluso Caritas: <https://www.caritas-zuerich.ch>



Wenn keine Lehrstelle gefunden werden kann:

- 10. Schuljahr / Berufsvorbereitungsjahr: rechtzeitig anmelden, meist bis ca. April möglich (bei Lehrstellenvertrag nach Anmeldung kann man sich auch wieder abmelden)
- Nach abgeschlossener obligatorischer Schulbildung: Motivationssemester SEMO -> RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) ist Anlaufstelle
- Arbeitseinsätze: Glattwägs: www.glattwaegs.ch



Besuch der Regelschule oder Sonderschule mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder besonderem Bildungsbedarf => IV-Berufsberatung => Supported Education

- Anmeldung bei IV-Berufsberatung (mit ärztlichem Zeugnis in der Beilage) ca. 2 Jahre vor Abschluss der Schule
- IV-Berufsberatungs-Termin
- Wenn nötig: Job-Coach / Supported Education: EBA-Ausbildung (2 Jahre) oder EFZ-Ausbildung (3–4 Jahre) im ersten Arbeitsmarkt, Job-Coach vermittelt zwischen Lernenden, Berufsschulen und Lehrbetrieben
- Oder: praktische Ausbildung nach INSOS (2 Jahre)
- IV bezahlt Mehrkosten: bauliche Anpassungen, Hilfsmittel etc.



1.4 Erwachsene werden

Ab 13-jährig

Benötigt das Kind bei der beruflichen Eingliederung Unterstützung, können bei der IV berufliche Massnahmen beantragt werden. Wird die Regelschule besucht, sollte der Antrag in der 7. Klasse gestellt werden.

Wird die Sonderschule besucht, ist eine Anmeldung später sinnvoll. Am besten sollte man sich mit der Sonderschule und der IV absprechen.

Ab 16-jährig

Erwerbstätige Eltern sollten bei der Ausgleichskasse oder beim Arbeitgeber eine Verlängerung der Ausrichtung von Kinderzulagen prüfen lassen. Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen bis zum 20. Lebensjahr bezahlt.

Ab 17-jährig

- Klären der Finanzierung der Pflege und Betreuung zu Hause (Assistenzbeitrag, Ergänzungsleistungen, Krankenkasse).
- 6 Monate vor dem IV-Rentenanspruch (ab 18 Jahre) muss ein Antrag bei der IV gestellt werden.
- Betreuungsgutschriften: Die Eltern können diese beantragen, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt wird, das Kind eine Hilflosenentschädigung mittleren oder hohen Grades bezieht und daheim lebt. Die Betreuungsgutschrift wirkt sich auf die spätere AHV-Rente der Eltern aus. Jedes Jahr neu beantragen. Bei der IV-Stelle kann das entsprechende Merkblatt bezogen werden.
- Vor dem 18. Lebensjahr sollte eine Abklärung für eine Beistandschaft bei der KESB angefordert werden, sofern sich abzeichnet, dass der/die Jugendliche nicht in der Lage ist, seine/ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln.
- Prüfen Sie erbrechtliche Fragen.

Ab 18-jährig

- Taggelder für berufliche Massnahmen können beansprucht werden.
- Die Hilflosenentschädigung (HE) wird monatlich ausgerichtet und muss nicht mehr abgerechnet werden.
- Prüfen, ob eine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung beantragt werden kann.
- Der Intensivpflegezuschlag (IPZ) entfällt mit dem 18. Lebensjahr.
- Mit der IV-Rente, HE oder Taggeldverfügung können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Vor der Antragsstellung ist zu prüfen, welche bisher unentgeltliche Hilfe durch Angehörige, Bekannte neu finanziell geregelt werden soll. Mit den Ergänzungsleistungen können auch gewisse Behinderungs- und Krankheitskosten abgerechnet werden.
- Mit der Haftpflicht muss geklärt werden, ob das Kind noch in der Familienpolice eingeschlossen ist.
- Privatversicherungsfragen (Hausrat etc.) müssen geklärt werden.
- Wenn Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, kann bei SERAFE die Befreiung der Gebührenpflicht beantragt werden.

- Klärung von Steuerfragen (Abzug Behinderungskosten, Befreiung von Motorfahrzeugen und Befreiung von der Militärpflicht (Ersatzabgabe)).
- Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Erlernen des Autofahrens wenden Sie sich bitte an Procap Schweiz.

Ab 20-jährig

- Medizinische Massnahmen der IV werden nur bis zum 20. Lebensjahr bezahlt. Vorher sollte geprüft werden, ob wichtige Behandlungen vor dem Erreichen des 20. Lebensjahrs eingeleitet werden sollten. Danach ist die Krankenkasse für medizinische Massnahmen zuständig.
- Nichterwerbstätige werden ab dem 20. Lebensjahr AHV-/ IV-beitragspflichtig. Erwerbstätige entrichten ab dem 17. Lebensjahr über ihren Arbeitgeber Beiträge bei der IV/AHV.